



Weisung betreffend Finanzierung von Zusatz- und Nachqualifikationen sowie Master- und Erweiterungsstudiengängen¹

21. August 2023¹

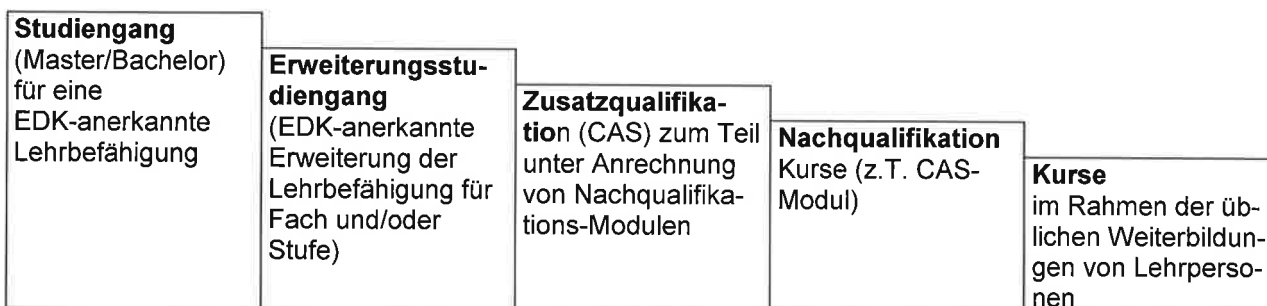
1. Grundlagen

- Richtlinien zur Weiterbildung (vom Regierungsrat genehmigt am 28. Mai 2002)
- Leistungsauftrag zwischen der Volksschulleitung Basel-Stadt und dem PZ.BS betreffend Nachqualifikationen
- Anhang zum Leistungsauftrag zwischen der Volksschulleitung Basel-Stadt und dem PZ.BS betreffend Nachqualifikationen vom 4. Juli 2023

2. Ziel

In Ergänzung zu den vom Regierungsrat verabschiedeten Richtlinien zur Weiterbildung wird die Unterstützung des Arbeitgebers (Arbeitszeit und/oder finanzieller Beitrag) für Erweiterungsstudiengänge, Nach- und Zusatzqualifikationen von Lehr- und Fachpersonen sowie Schul- und Tagesstrukturleitungen geregelt, welche die vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen der Schulleitungen übersteigen.

3. Weiterbildungssystematik



4. Angebote

Die Volksschulleitung und die Schulleitung unterstützen umfangreichere Weiterbildungen von Mitarbeitenden, wenn deren Absolvierung nachweislich im Interesse des Betriebs ist.

Dazu gehören folgende Weiterbildungsformate:

- Erweiterungsstudiengänge: Ergänzung eines von der EDK anerkannten Stufen-Lehrdiploms um ein weiteres Fach oder um weitere Fächer sowie Ergänzung um eine weitere Schulstufe mit einem von der EDK anerkannten Abschluss.

¹ ersetzt Weisung zur Finanzierung von Nach- und Zusatzqualifikationen für Lehrpersonen der Volksschule vom 19. August 2019

- Zusatzqualifikation: Nachträgliche, in der Regel aufwendigere Zusatzausbildung (Terminologie EDK) für eine Tätigkeit, die neu ist (z.B. Unterricht im 1. Zyklus) oder für einzelne Bereiche, die nicht vertraut sind (zusätzliches Fach, eine zusätzliche Schulstufe oder Funktion (z.B. für Französisch, Schulleitung). Sie ermöglicht eine Erweiterung der Tätigkeit oder die Übernahme einer speziellen Funktion. Zusatzqualifikationen werden mit einem CAS-Zertifikat abgeschlossen. Der Zeitaufwand beträgt in der Regel 10–15 ECTS, 1 ETCS umfasst 30 Stunden. Für einen CAS-Abschluss braucht es somit 300-450 Stunden.
- Nachqualifikation: Nachträgliche in der Regel zeitlich weniger aufwendige Qualifizierung für eine Tätigkeit, die schon ausgeübt wird (z.B. für ein Fach oder für ein weiteres Fach, eine Schulstufe, eine Funktion). Bestimmte Nachqualifikationsmodule können einem CAS angerechnet werden. Die Nachqualifikation ist wie die regulären Weiterbildungskurse eine Anpassungsqualifikation. Dafür gibt es keinen Abschluss. In Abgrenzung zu den Kursen sind die Nachqualifikationen auf bestimmte Themen fokussiert. In Basel-Stadt können damit mit relativ geringem Aufwand Stufen- und Facherweiterungen erworben werden.

5. Rahmen für die finanzielle Beteiligung der Volksschulleitung

Je nach Format und Thema finanziert die Volksschulleitung und Schulleitung die Weiterbildung oder beteiligt sich daran:

a) Erweiterungsstudiengänge an einer Pädagogischen Hochschule

Ziel: Abschluss eines zusätzlichen Unterrichtsfachs oder einer Schulstufenergänzung in Ergänzung zum bestehenden Lehrpersonendiplom; bessere Einsetzbarkeit der Lehrperson für die Schulleitung. Gemäss Richtlinien des Regierungsrats zur Weiterbildung (vom 28.05.2002) handelt es sich um eine Weiterbildung Typ B.

Finanzierung:

Vollumfänglich oder teilweise durch die Volksschulleitung und Schulleitung (Weiterbildungskosten und Stv-Kosten). Bedingung: Die Lehrperson verfügt in der Regel über eine mindestens zweijährige Anstellung an den Volksschulen Basel-Stadt.

b) Zusatzqualifikation (CAS) an einer Pädagogischen Hochschule oder anderen Hochschulen

Ziel: Die Lehr- bzw. Fachperson qualifiziert sich für einen pädagogischen Bereich, wenn deren Absolvierung nachweislich im Interesse des Betriebs ist (z.B. wenn Personen verantwortlich sind für einen Bereich wie berufliche Orientierung). Gemäss Richtlinien des Regierungsrats zur Weiterbildung (vom 28.05.2002) handelt es sich um eine Weiterbildung Typ B.

Finanzierung:

Vollumfänglich oder teilweise durch die Volksschulleitung (Weiterbildungskosten und Stv-Kosten). Bedingung: Die Lehr- bzw. Fachperson verfügt in der Regel über eine mindestens zweijährige Anstellung an den Volksschulen Basel-Stadt.

Im Anhang I befindet sich eine Liste mit jenen CAS-Studiengängen, die von der Volksschulleitung ganz oder teilweise finanziert werden können.

c) Nachqualifikation (LuPe Module)

Ziel: Die Lehr- bzw. Fachperson qualifiziert sich für ein Thema und/oder erwirbt eine Erweiterung in Bezug auf ein Fach oder eine Schulstufe (z.B. KG → PS oder Textiles Gestalten für PS; Medien und Informatik für alle Stufen, etc.). Gemäss Richtlinien des Regierungsrats zur Weiterbildung (vom 28.05.2002) handelt es sich um eine Weiterbildung Typ B.

Finanzierung:

Vollumfänglich oder teilweise durch die Volksschulleitung (Weiterbildungskosten und Stv-Kosten). Bedingung: Die Lehr- bzw. Fachperson verfügt in der Regel über eine mindestens zweijährige Anstellung an den Volksschulen Basel-Stadt.

Im Anhang I befindet sich eine Liste mit jenen Nachqualifikationen, die von der Volksschulleitung ganz oder teilweise finanziert werden können.

d) Weiterbildungs-Masterstudiengänge (MAS) an einer Hochschule

Bei allen Weiterbildungs-Masterstudiengängen, ausser Heilpädagogik, wird grundsätzlich nur der CAS-Studiengangsteil (vgl. b) mitfinanziert, da es inhaltlich keine betriebliche Notwendigkeit für einen MAS-Abschluss gibt. Gemäss Richtlinien des Regierungsrats zur Weiterbildung (vom 28.05.2002) handelt es sich um eine Weiterbildung Typ C.

e) Masterstudiengang Sonderpädagogik am Institut für spezielle Pädagogik und Psychologie (ISP) der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz

Ziel: Die Lehrperson qualifiziert sich (mit einer Grundausbildung mit Masterabschluss) für eine unbefristete Anstellung als Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge. Gemäss Richtlinien des Regierungsrats zur Weiterbildung (vom 28.05.2002) handelt es sich um eine Weiterbildung Typ C.

Finanzierung:

Die Volksschulleitung stellt für Vollzeitangestellte (100%) für die Entlastung Arbeitszeit im Umfang von 160 (Sek), 180 (PS) resp. 200 (KG) Einzellektionen zur Verfügung. Bei Teilzeitangestellten wird die Zahl an Entlastungslektionen proportional gekürzt. Diese Lektionen können als Einzellektionen bezogen oder in Form von Jahresstunden in die Stundenzuteilung integriert werden. Sie können nicht ausbezahlt werden. Für Spesen, Studiengebühren, etc. wird eine Pauschale von CHF 2'000.- gegen Vorweisung der Belege ausbezahlt.

Bedingungen:

- EDK-anerkannte Unterrichtsberechtigung für Primarstufe oder Sekundarstufe I vorhanden
- Bezug während maximal 4 Jahren möglich
- In der Regel eine mindestens zweijährige Anstellung an den Volksschulen Basel-Stadt.

6. Pensum

Bei länger andauernden Weiterbildungen, die ganz oder teilweise während der Unterrichtszeit stattfinden, ist die Lehr- bzw. Fachperson verpflichtet, rechtzeitig für die Pensulegen die notwendigen Angaben abzugeben, so dass wenn möglich der Unterrichts- bzw. Arbeitsausfall reduziert oder vermieden werden kann.

7. Verpflichtungsdauer (gemäss RR-Richtlinien)

Bei einer Beteiligung des Arbeitgebers von CHF 5'000.- und mehr ist eine Verpflichtungsdauer von 2 Jahren vorzusehen.

8. Rückerstattung (gemäss RR-Richtlinien)

Rückerstattungspflicht besteht wenn:

- der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin vor Ablauf der Verpflichtungsdauer kündigt.
- ohne triftigen Grund die Weiterbildung vorzeitig abbricht.
- ohne triftigen Grund zu einer mit dem Abschluss der Weiterbildung verbundenen Prüfung nicht antritt oder sie nicht besteht.

9. Publikation

Ausgewählte Nachqualifikationen (LuPe-Module) und Zusatzqualifikationsangebote (CAS), werden jährlich im Rahmen des Weiterbildungsangebotes (www.kurse-pz.bs.ch) einzeln ausgeschrieben.

10. Vorgehen und Fristen

Für Erweiterungsstudien, Nach- und Zusatzqualifikation(CAS) sowie Masterstudiengänge (MAS): Anträge der Lehrpersonen für eine Kostenbeteiligung sind von den Schulleitungen mit beiliegender Stellungnahme betreffend betrieblicher Notwendigkeit mit dem Formular «Antrag Kostengutsprache für Nach- und Zusatzqualifikationen von Lehrpersonen» über die zuständige Stufenleitung einzureichen. Die Volksschulleitung entscheidet in Abhängigkeit der verfügbaren Budgets und den betrieblichen Prioritäten. Anträge können über das ganze Jahr hindurch gestellt werden.

Die Weisung ist per 14.08.2023 wirksam und ersetzt diejenige vom 19.08.2019.

Erziehungsdepartement



Urs Bucher
Leiter Volksschulen

Auszug aus den Richtlinien zur Weiterbildung (vom Regierungsrat genehmigt am 28.05.2002)

Beteiligung des Arbeitgebers

4. Die Beteiligung des Arbeitgebers ist abhängig vom gewählten Kurstyp:

Typ A betrieblich notwendig	Typ B betrieblich erwünscht	Typ C von der bzw. vom Mitarbeitenden erwünscht, Arbeitgeber hat Interesse
Von entscheidender Bedeutung für die derzeitige Funktion	Von Bedeutung für die derzeitige Funktion	Von geringer Bedeutung für die derzeitige Funktion
Unmittelbar umsetzbar	Von prägender Bedeutung für eine in näherer Zukunft im Rahmen einer Laufbahnplanung mögliche Funktion	Von Bedeutung für eine in Zukunft im Rahmen einer Laufbahnplanung möglichen Funktion

5. Maximale Beteiligung je Kurstyp:

Leistung	Typ A	Typ B	Typ C
Arbeitszeit	100%	50 – 100%	0 – 50%
Übernahme der Kurskosten	100%	50 – 100%	0 – 50%
Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungsspesen	100%	50 – 100%	0 – 50%

Anhang I
zur Weisung betreffend Finanzierung von Zusatz- und Nachqualifikationen sowie Master- und Erweiterungsstudiengängen Stand 28. April 2024

CAS-Studiengänge für Lehr- und Fachpersonen sowie Schul- und Tagesstrukturleitungen, die von der Volksschulleitung finanziert werden können

Name des Studienganges	Anbieter	PS	Sek
Finanzierung zu 50 bis 100% (Typ B) Priorität 1			
CAS Diversitätsorientierte Sprachförderung in der mehrsprachigen Schule	PH FHNW	x	x
CAS Integrative Begabungs- und Begabtenförderung IBBF	PH FHNW	x	x
CAS Von der Schule zum Beruf (Profil A: Fachlehrer/in Berufswahlunterricht)	PH FHNW		x
CAS Förderdiagnostik und Lernbegleitung	PH FHNW	x	x
CAS Autismus-Spektrum-Störung im Frühbereich – Fokus Familie und Förderung	PH FHNW	x	
CAS Medien und Informatik unterrichten	PH FHNW	x	x
CAS Pädagogischer ICT-Support (PICTS) Modulare Durchführung	PH FHNW	x	x
CAS Schulleitung ¹	PH FHNW	x ¹	x ¹
CAS Organisationsentwicklung – OE-Kompakttraining ¹	PH FHNW	x ¹	x ¹
CAS Schulentwicklung und pädagogisch wirksame Schulführung ¹	PH FHNW	x ¹	x ¹
Weitere CAS-Angebote auf Anfrage			

Name des Studienganges	Anbieter	PS	Sek
Finanzierung zu 50 bis 100% (Typ B) Priorität 2			
CAS Lerncoaching	PH FHNW	x	x
CAS Design und Technik – Textiles und Technisches Gestalten	PH FHNW		x
CAS Makerspace	PH FHNW	x	x

Nachqualifikationen und weitere Angebote für Lehr- und Fachpersonen sowie Schul- und Tagesstrukturleitungen, die von der Volksschulleitung finanziert werden können

Name des Studienganges	Anbieter	PS	Sek
Finanzierung zu 50 bis 100% (Typ B) Priorität 1			
Facherweiterung Französisch Primarstufe	PH FHNW	x	
Einstieg in den bilingualen Unterricht: on arrive!	PH FHNW	x	x
Umgang mit ADHS-betroffenen Schüler/innen	PH FHNW	x	x
Erwartungswidriges Verhalten – wie beantworten?	PH FHNW	x	x
Autismus in der Schule	PH FHNW	x	x
Autismus in der Logopädie ²	PH FHNW	x ²	x ²
LuPe Gestalten: Fokus Textil	PH FHNW	x	x
LuPe Gestalten: Fokus Technik	PH FHNW	x	x
LuPe Medien und Informatik: Grundlagen Medien und Informatik	PH FHNW	x	x
Schule und Unterricht mit Daten entwickeln	PH FHNW	x	x
Führen in verschiedenen Rollen	PH FHNW	x	x
Schule in der digitalen Welt	PH FHNW	x	x
Schule und Qualität	PH FHNW	x	x
Schulkultur gestalten	PH FHNW	x	x
Führen in Tagesschulen	PH Bern	x	x
Leadership in Tagesschulen – Vertiefung	PH Bern	x	x

¹ ausschliesslich für Schulleitungen

² ausschliesslich für Logopädinnen/Logopäden

Anhang II**Administrativer Prozess zur Genehmigung der Finanzierung von Zusatzqualifikationen (CAS) und Nachqualifikationen durch die Volksschulleitung in Abstimmung mit dem PZ.BS resp. der PH FHNW**

Prozess gilt für die Primarstufe der Stadt Basel und die Sekundarschulen des Kantons Basel-Stadt

Das Vorgehen und die Kommunikation mit der PH FHNW ist wie folgt abgestimmt:

Schritt	Aktivität	Zeitdauer BS	Zeitdauer PH
A	Weiterbildungsprogramm Publikation der Angebote im Weiterbildungsprogramm PZ.BS mit allfälliger Verlinkung zur PH FHNW.	laufend	laufend
	Weiterbildungsantrag Die Lehrperson/Fachperson/Schulleitung wählt die Weiterbildung aus, bespricht ihre Wahl mit der Schulleitung/der Stufenleitung und stellt vor der Anmeldung einen Weiterbildungsantrag bei ihrer Schulleitung/Stufenleitung. Die Schulleitung/Stufenleitung leitet den Antrag zur Bewilligung an die Volksschulleitung weiter.	laufend möglich	
	Bewilligung Die Volksschulleitung bewilligt den Antrag und bestätigt die Übernahme der Höhe der Finanzierung: Kurskosten und allfällige Stellvertretungskosten.	laufend möglich, es ist ein Monat einzurechnen	
B	Anmeldung Die Lehrperson/Fachperson/Schulleitung meldet sich bei der PH FHNW für den gewählten Zertifikatslehrgang bzw. die gewählte Nachqualifikation an und bestätigt, dass sie von der Volksschulleitung die Bewilligung zum Besuch der Weiterbildung erhalten hat.		laufend möglich
C	Rechnungsstellung Vor der Rechnungsstellung erstellt die PH FHNW eine Liste mit den angemeldeten Basler Lehr- und Fachpersonen bzw. Schulleitungen und stellt diese der Volksschulleitung Basel-Stadt (CAS) und dem PZ.BS (Nachqualifikationen) zu.		Fortlaufend spätestens nach Anmeldeschluss
	Die Volksschulleitung (CAS) resp. das PZ.BS (Nachqualifikationen nach Rücksprache mit der VSL) bestätigt der PH FHNW, dass sie für die auf der Liste aufgeführten Lehrperson/Fachperson/Schulleitung eine Rechnung für die Kurskosten an die Volksschulleitung resp. dem PZ.BS stellen darf.	fortlaufend, spätestens vor Durchführungsbestätigung	
	Die PH FHNW stellt der Volksschulleitung (CAS) resp. dem PZ.BS (Nachqualifikationen) Rechnung für die Kurskosten.		laufend